



Rat der
Europäischen Union

077852/EU XXV. GP
Eingelangt am 28/09/15

Brüssel, den 28. September 2015
(OR. en)

12373/15

CSDP/PSDC 502
CFSP/PESC 561
MAMA 136
RELEX 746
CONUN 176
CSC 196
EUNAVFOR MED 17
PSC DEC 45

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN
KOMITEES betreffend den Übergang in die zweite Phase der Operation
EUNAVFOR MED gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des
Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der
Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED)

BESCHLUSS (GASP) 2015/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**betreffend den Übergang in die zweite Phase der Operation EUNAVFOR MED
gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i
des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union
im südlichen zentralen Mittelmeer
(EUNAVFOR MED) (EUNAVFOR MED/2/2015)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2015/778 des Rates vom 18. Mai 2015 über eine
Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED)¹,
insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

¹ ABl. L 122 vom 19.5.2015, S. 31.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Befehlshaber der EUNAVFOR MED hat mitgeteilt, dass die Operation alle militärischen Ziele der ersten Phase in Bezug auf das Sammeln von Informationen und Erkenntnissen erreicht hat, und hat vorgeschlagen, dass die Operation gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Beschlusses (GASP) 2015/778 in die zweite Phase eintreten sollte.
- (2) Der Rat hat auf seiner Tagung vom 14. September 2015 festgestellt, dass alle Bedingungen erfüllt sind, damit die Operation EUNAVFOR MED in die zweite Phase gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Beschlusses (GASP) 2015/778 eintreten kann.
- (3) Der Übergang in die zweite Phase der Operation sollte am 7. Oktober 2015 erfolgen.
- (4) Der Übergang in die folgenden Phasen der EUNAVFOR MED, einschließlich der Phase gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii des Beschlusses (GASP) 2015/778 ist daran geknüpft, dass der Rat erneut bewertet, ob die Bedingungen für den Übergang erfüllt sind, wobei etwaigen anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Zustimmung der betroffenen Küstenstaaten Rechnung getragen wird, und dass das Politische und Sicherheitspolitische Komitee gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/778 und dem Beschluss (GASP) 2015/972 des Rates¹ über die Einleitung der Operation entscheidet, wann der Übergang stattfindet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2015/972 des Rates vom 22. Juni 2015 über die Einleitung der Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) (ABl. L 157 vom 23.6.2015, S. 51).

Artikel 1

Die Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) tritt mit Wirkung ab dem 7. Oktober 2015 in die zweite Phase gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i des Beschlusses (GASP) 2015/778 ein.

Artikel 2

Die angepassten Einsatzregeln für diese zweite Phase der Operation werden hiermit gebilligt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*